Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 114 (1969)

Heft: 1-2

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. Januar 1969, Nummer 1

Autor: Schaub, K. / H.K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL 63. JAHRGANG NUMMER 1 9. JANUAR 1969

Der Pädagogische Beobachter

Erneuerung des Separatabonnements für 1969

Wir möchten es nicht unterlassen, den bisherigen Separatbezügern unserer Beilage für das geschenkte Vertrauen herzlich zu danken. Inzwischen ist der Abonnementsbetrag für das Jahr 1969 fällig geworden, und wir bitten Sie,

den Betrag von Fr. 5.– mit dem beiliegenden Einzahlungsschein bis Ende Januar einzuzahlen.

Gerne nehmen wir Neubestellungen des «Pädagogischen Beobachters» entgegen (Adresse der Redaktion siehe Seite 4 unten).

Mit bestem Dank

die Redaktion des «PB»

Berufsrisiko

Immer wieder befasst sich der Kantonalvorstand intensiv mit Massnahmen zugunsten von Kollegen, welche dringend Hilfe benötigen, weil sie als Lehrer in eine unangenehme Konfliktsituation geraten sind. Die folgenden Ausführungen über einen solchen Fall dürften für alle Kolleginnen und Kollegen von einigem Interesse sein.

Fräulein X, Lehrerin in einer grossen Gemeinde, hatte in ihrer 2. Klasse den Schüler Werner Z zu betreuen. Werner verhielt sich nicht wie andere, er war aggressiv, undiszipliniert, frech, zerstreut, leistungsschwach; kurz, er bot das Bild eines schwierigen Schülers. Der Knabe wurde von seiner alleinstehenden Mutter, Frau R, erzogen. Die Lehrerin versuchte, mit der Mutter über erzieherische Massnahmen im Interesse des Schülers zu reden, wurde aber von Frau R lediglich angepöbelt. Die Mutter verteidigte ihren Sohn durch dick und dünn und fand die Schuld überall, nur nicht bei ihren Erziehungsmethoden. Die Lehrerin wollte den Schulpsychologischen Beratungsdienst einsetzen, um vermehrte Klarheit über den Fall zu erhalten. Frau R lehnte dies kategorisch ab.

Schliesslich meldete Fräulein X den Knaben beim Schularzt (Schulpsychiater) zur Untersuchung an. Dieser lud Mutter und Sohn vor; aber Frau R leistete der Aufforderung keine Folge.

Nach Rücksprache mit der Lehrerin sollte nun die Vormundschaftsbehörde eingesetzt werden, da sich eine Heimversorgung aufdrängte. Zu diesem Zweck musste Fräulein X, wie es Vorschrift ist, einen ausführlichen schriftlichen Bericht über den Schüler abgeben. Der Entscheid fiel bald. Werner sollte, da kein Platz in einem entsprechenden Heim zur Verfügung stand, vorübergehend in eine Beobachtungsklasse (Sonderklasse D) eingewiesen werden. Nun nahm die Mutter ihren Sohn kurzerhand aus der Volksschule heraus, weigerte sich aber auch den Schulbehörden gegenüber, irgendwelche Aussagen über den Aufenthaltsort ihres Sohnes zu machen.

Eines schönen Tages erhielt die Lehrerin, Fräulein X, eine Vorladung vor den Friedensrichter und erfuhr daraus, dass sie von Frau R wegen Ehrverletzung eingeklagt worden sei. Die Klage wurde begründet mit einem Satz, den die Lehrerin in ihrem Bericht an die Vormundschaftsbehörde geschrieben hatte, und der ungefähr folgendes aussagte: Solange Werner von Frau R in dieser Art erzogen werde, sei nicht mit einer Aenderung im Verhalten des Knaben zu rechnen.

Nun suchte Fräulein X Rat bei ihrer Schulpflege. Hier wies man sie an den ZKLV; das sei die einzige Stelle, die etwas unternehmen könne, obwohl die Schulpflege die Haltung der Lehrerin durchaus billigte.

Der Vorstand des ZKLV gewährte Fräulein X sofort Rechtsschutz und setzte seinen Anwalt ein. Als erste Massnahme richtete der ZKLV eine Beschwerde an die Wohlfahrtsbehörde, weil Einsicht in vertraulich zu behandelnde Schriftstücke gewährt worden war. Sollte diese Praxis allgemein werden, so hätte das zur Folge, dass ein Lehrer sich kaum mehr entschliessen könnte, den Vormundschaftsbehörden gegenüber irgendwelche substantielle Angaben über gefährdete Schüler zu liefern.

Die Antwort war interessant. Der Vorsteher des angegriffenen Amtes führte in seinem Schreiben an den ZKLV folgendes aus: Die Behörden sind auf die Berichte der Lehrer angewiesen, da diese wichtige Aktenstücke darstellen. Diese Berichte sind im allgemeinen objektiv und deshalb sehr sachdienlich. Insbesondere entsprachen die Ausführungen von Fräulein X über Werner Z in allen Teilen den Kriterien, nach welchen ein solcher Bericht aufgestellt sein soll. Die Einsicht in die Akten kann nur dann verweigert werden, wenn «schützenswerte Interessen» dadurch verletzt werden könnten. Im Fall von Werner Z war nur das Interesse des Kindes schützenswert, nicht aber dasjenige des Lehrers. Deshalb musste der Mutter bzw. deren Anwalt Einsicht in die Akten gewährt werden. Wenn sich nun Fräulein X durch ihren durchaus pflichtgemässen Bericht eine Ehrverletzungsklage zugezogen hat, so ist das bedauerlich, gehört aber zum Risiko, das alle Erzieherberufe in sich schliessen.

Soweit die tröstliche Antwort der Behörden. Der Anwalt des ZKLV hatte nach genauem Studium des Falles festgestellt, dass Fräulein X keine Ehrverletzung begangen habe und dass der Prozess sicher gewonnen werde. Zu diesem Schluss war wahrscheinlich auch der Anwalt von Frau R gekommen, denn er verpasste bestimmte Fristen, so dass es gar nicht zum Prozess kam.

Der Vorstand des ZKLV war aber der Meinung, dass damit der Handel noch nicht abgeschlossen sei, denn es sei stossend, wenn in einem solchen Fall der betroffene Lehrer oder der Lehrerverein die Kosten für ein «Berufsrisiko» tragen müsste. Es würde dem Arbeitgeber nicht schlecht anstehen, wenn er solche Kosten übernehmen würde.

In diesem Sinne wurde der Fall dem Erziehungsrat unterbreitet. Er übernahm die Ueberlegungen des ZKLV

und beantragte, die entstandenen Kosten seien zwischen Staat und Gemeinde nach einem bestimmten Schlüssel zu teilen. Dieser Antrag wurde von Kanton und Gemeinde zum Beschluss erhoben, und Fräulein X bzw. der ZKLV erhielten ihre aufgewendeten Mittel zurück.

Der Vorstand des ZKLV möchte im Zusammenhang mit diesem Fall die Lehrerschaft bitten, folgende Punkte zu beachten:

1. Berichte über Schüler sollen vor allem Tatsachen enthalten, nicht Urteile oder Behauptungen.
2. Wenn vormundschaftliche Massnahmen ergriffen werden sollen, so haben die Eltern oder deren Vertreter das Recht zur Einsichtnahme in die Akten. Berichte von Lehrern müssen also den Eltern gegenüber nicht vertraulich behandelt werden.
3. Unter den Voraussetzungen von Punkt 1 sind die Schulbehörden bereit, den Lehrer finanziell zu schützen, falls er in korrekter Ausübung seiner Pflichten in Rechtshändel verwickelt wird.
4. Auch die Schulbehörden sehen vorläufig keine andere Möglichkeit, als dass der ZKLV in solchen Fällen die Interessen des angegriffenen Lehrers wirkungsvoll vertreten kann.

Bedeutet es für die Mitglieder des ZKLV nicht eine gewisse Genugtuung, im oben geschilderten Fall durch ihre Mitgliedschaft dazu beigetragen zu haben, dass einer Kollegin und darüber hinaus wohl der ganzen Lehrerschaft ein Dienst erwiesen werden konnte?

K. Schaub

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

PROTOKOLL

Präsidentenkonferenz vom 29. November 1968, 19.00 Uhr im Pestalozzianum, Zürich

Präsenz: Anwesend sind 9 Bezirkspräsidenten oder deren Vertreter und die Mitglieder des Kantonalvorstandes.

Geschäfte:

1. Protokoll.
2. Mitteilungen.
3. Orientierung über den Ausbau der Pädagogischen Arbeitsstelle am Pestalozzianum durch die Herren Direktor H. Wymann, Prof. M. Müller-Wieland und Dr. H. Tuggener.
4. Allfälliges.

Der Präsident F. Seiler nimmt das Geschäft 3 an den Anfang. Er dankt den Herren von der Pädagogischen Arbeitsstelle für ihre Bereitschaft, den leitenden Stellen des ZKLV einen Einblick in die Aufgaben und Pläne der Pädagogischen Arbeitsstelle zu geben.

Herr Direktor Wymann gibt einen Ueberblick über die Tätigkeit der im Jahre 1955 gegründeten Arbeitsstelle. Grundsätzlich hat diese Institution die Aufgabe und die Möglichkeit, Theorie und Praxis im weiten Feld des Unterrichts und der Erziehung zusammenzuführen. Die Tätigkeit der Pädagogischen Arbeitsstelle richtet sich auf drei Gebiete:

- die Schulplanung
- die Lehrerweiterbildung
- die pädagogische Forschung.

Seit ihrem Bestehen befasste sich die Pädagogische Arbeitsstelle hauptsächlich mit der Planung und Realisierung der Oberstufenreform und der neuzuschaffenden Lehrerbildungsanstalt sowie mit einer Neuordnung des Sonderschulwesens und der Eingliederung des Werkjahres in den Zürcher Schulorganismus. In den letzten 3–4 Jahren nahm das Studium neuer technischer Hilfen im Unterricht (Programmierter Unterricht, audiovisuelles Lehrverfahren und Sprachlabor) immer grösseren Raum ein. Hunderte von Volks- und Mittelschullehrern wurden bereits in die eine oder andere der neuen Methoden eingeführt.

Heute stehen die Durchführung von *Versuchen mit Französischunterricht auf der Primarschule* und die Schaffung einer *pädagogischen Beilage zum «Amtlichen Schulblatt»* im Vordergrund. Die Lösung der vielen verschiedenen Aufgaben erfolgte fast immer durch ein Team, dem Wissenschafter, Pädagogen und Lehrer angehörten. Heute ist der dauernde Beizug qualifizierter Fachkräfte unumgänglich geworden. Seit dem Sommer 1968 arbeiten Prof. M. Müller-Wieland und Dr. H. Tuggener für die Pädagogische Arbeitsstelle. Sie suchen auch eine Verbindung mit dem neugegründeten Pädagogischen Institut der Universität.

Herr Prof. M. Müller-Wieland stellte sich als Betreuer der Pädagogischen Forschungsstelle vor. Es ist von grösster Wichtigkeit, dass die Forschung in Verbindung mit der Praxis erfolgt. Als erste Aufgabe ist in diesem Sektor die *wissenschaftliche Dienstleistung* zu nennen. Es handelt sich dabei darum, Informationen über den neuesten Stand der pädagogischen Forschung zuhanden aller Interessierten, besonders aber für die Lehrerschaft abzugeben. Eine weitere wichtige Aufgabe stellt die pädagogische Forschung auf lange Sicht dar. Heute aktuelle Themen wären etwa: Mathematische Früherziehung, audiovisueller Unterricht, Lehrerbildung. Die Forschung überprüft vor allem einmal getroffene Entscheidungen (z. B. Versuche) auf ihre Wirkung. Herr Prof. Müller-Wieland hält eine solide pädagogische Grundlage im Sinne Pestalozzis für unerlässlich, wobei diese pädagogische Grundlage nicht aus der Tatsachenforschung heraus erwachsen kann.

Herr Dr. H. Tuggener äussert sich zu seinem Arbeitsgebiet, der *Lehrerweiterbildung*. Die Weiterbildung der Lehrer ist heute im In- und Ausland ein zentrales Anliegen. Im Kanton Zürich geschieht seit jeher einiges in diesem Sektor. Die Pädagogische Arbeitsstelle möchte mithelfen, die verschiedenen Anstrengungen zu koordinieren und eine weitsichtige Planung in die Wege zu leiten.

Kurzfristig sind von der Pädagogischen Arbeitsstelle Veranstaltungen über folgende Themenkreise vorgesehen: Deutschunterricht, neuzeitliche Unterrichtsverfahren, Medienkunde und allgemein bildende Veranstaltungen. Die vorgesehenen Kurse sollen *dezentralisiert* durchgeführt werden. Auf längere Sicht muss eine Planung erfolgen, die eine gezielte Weiterbildung in einem zwei- oder dreijährigen Turnus ermöglicht. Dazu müssen Informationsmöglichkeiten geschaffen und ausgebaut werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schulung von Kursleitern zu richten, denn für eine umfassende Weiterbildung fehlt vorläufig das Kader.

Schon jetzt werden dabei folgende Probleme sichtbar:

- Wie kann man möglichst viele Lehrer erfassen?
- Wo liegt die Belastungsgrenze, besonders für Lehrer, welche sich für besondere Aufgaben, z. B. in den Organisationen, zur Verfügung stellen?

– Sind im Kanton Zürich genügend zweckmässige Räume vorhanden, wenn eine umfassende Weiterbildung der Lehrerschaft erfolgen soll?

Die Ausführungen aller Referenten zeichneten sich durch ihre Klarheit und die realistischen Zielsetzungen aus. Die Diskussion zeigte, dass die Anwesenden vom Gehörten beeindruckt waren. Eine Feststellung lautete, dass es hier anders töne, als man es in der Presse lese. Darum wird auch der Wunsch ausgesprochen, die Oeffentlichkeit vermehrt über die Leistungen der Pädagogischen Arbeitsstelle zu informieren.

Die restlichen Geschäfte beanspruchten wenig Zeit.

1. Protokoll

Es wurde im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 15/1968 publiziert und stillschweigend genehmigt.

2. Mitteilungen

2.1. Der Präsident orientiert kurz über die Lohnbewegungen 1968 und die vorgesehene Revision der Beamtenversicherungskasse.

2.2. Fritz Seiler bittet die Präsidenten, alle Kollegen aufzufordern, sofort den ZKLV zu benachrichtigen, wenn irgendwelche Probleme auftauchen. Geschieht das erst im letzten Augenblick, so ist es meist zu spät.

4. Allfälliges

Herr Stüssi (Pfäffikon) macht die Anregung, man möge auch in den Kapiteln über die Pädagogische Arbeitsstelle, insbesondere über die Weiterbildung, orientieren. Der Präsident versichert, das werde im geeigneten Zeitpunkt erfolgen.

Schluss der Sitzung: 21.50 Uhr.

Der Protokollführer: K. Schaub

Besoldungen der Primar- und Oberstufenlehrer im Kanton Zürch

Die bis Ende September 1968 ausgerichteten Lehrerbesoldungen im Kanton Zürich basieren auf der Besoldungsrevision von 1964. Die Ansätze wurden im Lauf der Jahre schliesslich für 1968 auf 114,4 % der Grundbesoldungen von 1964 erhöht. Davon waren 110 % abzüglich 20 % (höchstens jedoch Fr. 2500.–) bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Entwicklung der Löhne und den Anstieg der Teuerung beschloss der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates mit Wirkung ab 1. Oktober 1968 eine Reallohnerhöhung von 6 % sowie eine Ergänzungs-Teuerungszulage von 1 % auf den Jahresbesoldungen von 1968. Die sich hieraus für die Primar- und die Oberstufenlehrer ergebenden Betreffnisse seien nachstehend aufgeführt, und zwar die Anfangsbesoldung im 1. Dienstjahr, die Besoldung nach 8 anrechenbaren Dienstjahren (1. Max.) und die Endbesoldungen nach Erfüllung des 21. Dienstjahres (2. Max.). Der erste Anstieg erfolgt in acht Stufen, der zweite in fünf Stufen, beginnend nach Erfüllung des 17. Dienstjahres. Das Grundgehalt wird nach 16 Beitragsklassen zwischen Staat und Gemeinde aufgeteilt, die gesetzlich begrenzte freiwillige Gemeindezulage ganz von der Gemeinde übernommen.

1. *Reallohnerhöhung und Ergänzungszulage 1968*

Das Betreffnis der Reallohnerhöhung für die Monate Oktober bis Dezember 1968 im Ausmass von 1½ % und die Ergänzungszulage von 1 % je auf der Jahresgrundbesoldung 1968 (= 114,4 % von 1964) werden im Dezember in einer einmaligen Zulage entrichtet. Die meisten Gemeinden wenden die vom Kantonsrat beschlossene Regelung auch auf die Gemeindezulagen an. Abgezogen werden die AHV-Beiträge, hingegen sind keine Beiträge an die BVK zu leisten. Die Bruttobeträge stellen sich auf:

	Primarlehrer			Oberstufenlehrer		
	1. Dj.	1. Max.	2. Max.	1. Dj.	1. Max.	2. Max.
Grundgeh.	484	589	633	582	709	753
Gem'zulage	130	235	235	157	262	262
Total	614	824	868	739	971	1015

2. *Grundbesoldungen ab 1. Oktober 1968*

	Primarlehrer			Oberstufenlehrer		
	1. Dj.	1. Max.	2. Max.	1. Dj.	1. Max.	2. Max.
Grundgeh.	16 155	19 653	21 114	19 428	23 663	25 124
Gem'zulage	4 368	7 866	7 866	5 240	8 738	8 738
Total	20 523	27 519	28 980	24 668	32 401	33 862

3. *Teuerungszulage 1969*

Für 1969 wird auf den Ansätzen vom 1. Oktober 1968 mit Wirkung ab 1. Januar 1969 eine Teuerungszulage von 2 % ausgerichtet. Sie beträgt:

	Primarlehrer			Oberstufenlehrer		
	1. Dj.	1. Max.	2. Max.	1. Dj.	1. Max.	2. Max.
Grundgeh.	323	393	422	388	473	502
Gem'zulage	87	157	157	105	175	175
Total	410	550	579	493	648	677

4. *Bruttobesoldung 1969*

	Primarlehrer			Oberstufenlehrer		
	1. Dj.	1. Max.	2. Max.	1. Dj.	1. Max.	2. Max.
Grundgeh.	16 478	20 046	21 536	19 816	24 136	25 626
Gem'zulage	4 455	8 023	8 023	5 345	8 913	8 913
Total	20 933	28 069	29 559	25 161	33 049	34 539

Die neue Besoldung beträgt 123,7 % der Besoldungsbasis 1964.

Davon kommen für den Arbeitnehmer in Abzug: 3,1 % AHV-Beitrag, 6,5 % der versicherten Besoldung als BVK-Prämie und der Einkauf der Versicherungserhöhung, abgestuft nach dem Alter des Versicherten (siehe weiter hinten!). Insgesamt machen die Abzüge rund 10–12 % der Bruttobesoldung aus.

Statutenrevision der zürcherischen Beamtenversicherungskasse

Der Einbau der bisher nicht versicherten Teuerungszulage von 4 % in die Grundbesoldungen, die Reallohnerhöhung von 6 % und der Einbau der neuen Teuerungszulage von 2 % für 1969 erfordern eine entsprechende Anpassung der versicherten Besoldungen bei der BVK, der seit 1950 auch die Volksschullehrer generell für das Grundgehalt und bei den angeschlossenen Gemeinden auch für die Gemeindezulagen angehören. Sodann tritt auf den 1. Januar 1969 die 7. AHV-Revision in Kraft, die eine erhebliche Verbesserung der Rentenansprüche und eine bedeutende Aufwertung der bereits laufenden

Renten bewirkt. Sodann haben die Vereinigten Personalverbände einige Aenderungen von statutarischen Bestimmungen verlangt. Am 2. Dezember 1968 hat der Kantonsrat der vom Regierungsrat im Einvernehmen mit den Personalverbänden vorgeschlagenen Statutenrevision ohne Opposition zugestimmt.

Die neue versicherte Besoldung umfasst nun auch die bisher nicht versicherte Teuerungszulage, die Reallohnerhöhung und die neue Teuerungszulage 1969, also die gesamte anrechenbare Besoldung ab 1. Januar 1969. Davon wird im Hinblick auf die separat bestehenden Ansprüche auf die AHV ein Koordinationsabzug von Fr. 3 600.– gemacht.

1. *Versicherte Besoldung ab 1. Januar 1969*

	Primarlehrer			Oberstufenlehrer		
	1. Dj.	1. Max.	2. Max.	1. Dj.	1. Max.	2. Max.
Grundgeh.	12 878	16 446	17 936	16 216	20 536	22 026
Gem'zulage	4 455	8 023	8 023	5 345	8 913	8 913
Total	17 333	24 469	25 959	21 561	29 449	30 939

2. *Einkauf*

Der Unterschied zwischen der bisher versicherten und der neu versicherten Besoldung ist durch Monatsbetreffnisse einzukaufen. Der Einkauf beträgt für die Versicherten bis zum 39. Altersjahr drei, im Alter 40–49 vier, im Alter 50–59 fünf und vom 60. Altersjahr an sechs Monatsbetreffnisse der Erhöhung. Diese Betreffnisse werden gleichmässig auf das ganze Jahr 1969 verteilt, so dass in jedem Monat 1/12 des gesamten Einkaufs vom Lohn abgezogen wird. Diese Regelung gilt auch für die bei der BVK mitversicherten Gemeindezulagen. Hingegen ist eine Anwendung auf die vor dem 1. Januar 1969 eingetretenen Versicherungsfälle ausgeschlossen.

Einkauf im Jahr 1969

		Primarlehrer		Oberstufenlehrer	
	Monatsbetreff	Grundgeh.	Grundgeh. + max. G'zul.	Grundgeh.	Grundgeh. + max. G'zul.
1. Dj.	3	181	305	274	422
1. Max.	3	281	505	396	670
2. Max.	4	432	730	585	916
	5	540	912	732	1144
	6	648	1095	878	1372

3. *Weitere Revisionspunkte*

a) Zuschuss an Invalidenrentner: Absatz 2 von § 35 der Statuten wird in der Weise geändert, dass der Zuschuss an Vollinvalidenrentner, die keine Rente aus der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, für männliche Invalide auf 37 % der versicherten Besoldung, höchstens jedoch auf Fr. 5 000.–, für ledige, verwitwete, geschiedene und für verheiratete weibliche Invalide auf 25 % der versicherten Besoldung, höchstens jedoch auf Fr. 3 400.–, erhöht wird.

b) Rentenabzug für Witwen: Absatz 1 von § 42 bestimmt nun, dass der Rentenabzug für Witwen erst eintritt, wenn der Altersunterschied zum verstorbenen Mann mehr als 20 Jahre ausmacht.

c) Uebergang der Sparversicherten in die Vollversicherung: Sehr erfreulich ist, dass nun der Uebertritt der Sparversicherten in die Vollversicherung neu bereits nach 15 Beitragsjahren (bisher nach 20 Jahren) automatisch erfolgt. Finanzielle Leistungen sind weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer zu erbringen. Damit ist ein altes Postulat der Sparversicherten erfüllt worden.

4. *Renten ab 1. Januar 1969*

BVK – Grundrente + Invalidenzuschuss für Alleinstehende sowie Altersrente

		Primarlehrer		Oberstufenlehrer	
	Rentensatz	Grundgeh.	Grundgeh. + max. G'zul.	Grundgeh.	Grundgeh. + max. G'zul.
	%				
1. Max.	41,5	8 531	12 693	10 652	15 276
2. Max.	48	10 761	15 575	13 215	18 251
ab 35 Dj.	60	13 453	18 976	16 519	21 963
Altersr.		10 762	15 576	13 215	18 563
AHV		4 800	4 800	4 800	4 800
Total		15 562	20 376	18 015	23 363

BVK – Grundrente + Invalidenzuschuss für Verheiratete sowie Altersrente

		Primarlehrer		Oberstufenlehrer	
	Rentensatz	Grundgeh.	Grundgeh. + max. G'zul.	Grundgeh.	Grundgeh. + max. G'zul.
	%				
1. Max.	41,5	9 347	13 917	11 672	16 742
2. Max.	48	11 793	17 443	14 483	19 851
ab 35 Dj.	60	14 733	20 576	18 103	23 563
Altersr.		10 762	15 576	13 215	18 563
AHV		7 680	7 680	7 680	7 680
Total		18 642	23 256	20 895	26 243

5. *Teuerungszulagen an Rentner*

Auch die Rentner (und vor allem sie) spüren den Teuerungsanstieg. Sie nehmen aber nicht mehr Anteil an den Lohnerhöhungen. Wohl werden bei ihnen naturgemäss einzelne Bedürfnisse zurückgehen, anderseits aber können Altersbeschwerden auftreten, deren Bekämpfung kostspielig ist. Man denke nur an die massiv gestiegenen Hospitalisierungskosten. Die BVK-Rentner bleiben weiterhin in ihren bisherigen Kategorien. Bei der Festsetzung von Teuerungszulagen an Rentner hat man immer wieder die Prozentsätze durch Minima ergänzt, sonst wären die Altrentner mit kleinen Grundrenten zu kurz gekommen.

Für 1968 wurde auch den Rentnern eine Ergänzungszulage von 1 % der Grundrente zugesprochen.

Für 1969 sind die Teuerungszulagen um 2 % der Grundrente erhöht worden. Im Gegensatz zu früheren Jahren ist aber für die Erhöhung kein Minimum festgesetzt worden. Dies führt dazu, dass die älteren Rentner kleinere Aufbesserungen erhalten als die jüngeren. Für Vollwaisen erhöht sich die Zulage um Fr. 50.– im Jahr, für Halbwaisen und Kinder um Fr. 25.– im Jahr. Der Regierungsrat ist ermächtigt worden, in Härtefällen Teuerungszulagen auch an ehemalige Beamte, Angestellte oder Arbeiter sowie im Todesfalle auch an ihre Hinterlassenen auszurichten, wenn sie nach Gesetz nicht zulageberechtigt sind. *H. K.*

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Heinz Egli, Nadelstrasse 22, 8706 Feldmeilen

Bereits in der 2. Auflage!
Jetzt auch verbilligte Studienausgabe

Heinrich Roth

Pädagogische Anthropologie

Band I: Bildsamkeit und Bestimmung

38006	Gln.	DM 44.–
38016	Kart.	DM 32.–

Einige Urteile

«Es sollte kein Referendar in den Schuldienst entlassen werden, der Roths ‚Pädagogische Anthropologie' nicht gründlich kennt. Nicht nur des Informationsgehaltes wegen ... Entscheidender ist die Methodologie dieses Buches: Hier wird im vollen Bewusstsein des grundsätzlichen Prozesscharakters im Erziehungsgeschehen und des raschen Wandels in der zugehörigen Forschung mit äusserster Anstrengung das jeweils Gültige und Verantwortbare ausgedacht und ausgesagt. Es wird in einer Sprache ausgesagt, die ganz frei geworden ist von den Einflüssen der idealistischen Pädagogik.»
(Die Höhere Schule)

«Bei der Schwierigkeit dieses Unternehmens ist nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit andere Werke dieser Art erscheinen. So wird es wohl für lange Zeit das Standardwerk bleiben, aus dem sich Forscher wie Studierende Rat holen und an dem sie ihr Bild der pädagogischen Anthropologie orientieren werden.» (Zeitschrift für Pädagogik)

Ihr Buchhändler beschafft Ihnen auch gern Heinrich Roths neuestes Werk **«Erziehungswissenschaft, Erziehungsfeld und Lehrerbildung».**
Ganzleinen DM 19.20 Kartoniert DM 15.–

Schroedel

IDEAL

Schneidemaschinen

in robuster Ganzmetallkonstruktion – mit hoher Schnittleistung.
Für jede Schule das passende Modell.

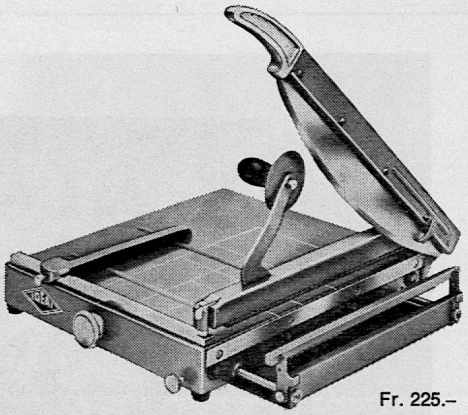

Fr. 225.–

Modell	Tischgrösse	Schnittlänge	Preis
Pappscheren:			
IDEAL-Simplex 35	38 x 34 cm	35 cm	95.–
IDEAL-Stabil 36	36 x 36 cm	36 cm	190.–
IDEAL-Solid 36	40 x 36 cm	36 cm	225.–
IDEAL-Solid 55	60 x 40 cm	55 cm	380.–
IDEAL-Solid 70	75 x 56 cm	70 cm	485.–
Stapelschneider:			
IDEAL-Forte 24	34 x 50 cm	24 cm	415.–
IDEAL-Forte 36	51 x 59 cm	36 cm	690.–
IDEAL-Forte 45	73 x 78 cm	45 cm	1250.–

Fr. 690.–

Verlangen Sie bitte ausführlichen Prospekt.

Racher

RACHER & CO AG, 8025 Zürich 1
Marktgasse 12, Telephon (051) 47 92 11

HEUTE NEU: du

Kultur ist die Gesamtheit der Lebenserscheinungen und der Lebensäusserungen eines Volkes. – Kultur lässt sich nicht kaufen – aber sie lässt sich bilden und vertiefen, indem man sich regelmässig beschäftigt und auseinandersetzt mit allen ihren Erscheinungs- und Ausdrucksformen. «du», die schweizerische kulturelle Monatsschrift, informiert über die mannigfachsten kulturellen Bereiche. Mit einem «du»-Abonnement haben Sie den Finger am Puls des kulturellen Lebens.

Dedikationstafel Andrea Mantegnas in der «Camera degli Sposi»

Mantua und Andrea Mantegna

Das Januarheft «du» ist einer Kunststadt gewidmet, die von vielen Italienreisenden deshalb übergangen wird, weil sie etwas abseits der grossen Strassen liegt. Welche Fülle und Vielfalt des Schönen und Merkwürdigen den Besucher dort erwartet, zeigen die Aufnahmen von Franco Cianetti und die Texte Manuel Gassers. Der grösste Ruhm Mantuas aber ist die «Camera degli Sposi» im Herzogspalast. Sie wird, zusammen mit andern Hauptwerken Andrea Mantegnas, in vielen farbigen und schwarzweissen Tafeln vor Augen geführt und durch einen Essay von Prof. Eduard Hüttinger kommentiert.
Dieses Heft gehört zu den reichhaltigsten und überraschendsten dieser schönen Zeitschrift und ist für Fr. 5.- an jedem Kiosk erhältlich.

AZ
8021 Zürich